

Gründungswettbewerb start2grow

Geheimhaltung vor Patentanmeldungen bzw. Eintragungen von Gebrauchs- oder Geschmacksmustern

Die Geheimhaltung Ihrer Idee und Ihres Businessplans ist während des start2grow-Gründungswettbewerbs jederzeit gewährleistet, da alle Beteiligten zur strikten Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Alle Projektbeteiligten von start2grow, die Teilnehmer/-innen des Coaching-Netzwerkes, die Gutachter/-innen und die Mitarbeiter/-innen des start2grow-Teams haben sich durch eine Vertraulichkeitserklärung zur Geheimhaltung aller ihnen im Rahmen des Wettbewerbs zugänglichen Informationen verpflichtet. Den Text der Vertraulichkeitserklärung finden Sie auf www.start2grow.de unter „Downloads“. start2grow sorgt darüber hinaus dafür, dass Ihre Businesspläne nur den jeweils relevanten Personen (beispielsweise Gutachter(inne)n oder Jury) zur Kenntnis gelangen.

Eine innovative Geschäftsidee bildet die Basis Ihres zukünftigen Unternehmens. Wirklich neue Erfindungen oder Entwicklungen sind erfahrungsgemäß das Ergebnis langer, intensiver Forschungsarbeit und aus diesem Grund nicht einfach kopierbar. Sie sollten daher einen Weg finden, Ihr Konzept vor "Ideenraub" zu schützen und sich andererseits die Möglichkeit offen halten, mit anderen darüber zu diskutieren. **Rechts- und Patentanwälte** geben Ihnen hier im Rahmen des start2grow-Gründungswettbewerbs wertvolle Tipps.

Vor einer Patentanmeldung bzw. Eintragung eines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters ist das Thema Geheimhaltung für Sie von besonderer Bedeutung. Sie finden dazu auf den folgenden Seiten wichtige Informationen sowie ein Muster für eine Geheimhaltungserklärung. Diese können Sie sich im Einzelfall auch von Mitgliedern des start2grow-Netzwerks unterzeichnen lassen, da sie rechtlich noch weiter reicht als die bei start2grow vorliegende Vertraulichkeitserklärung.

Geheimhaltung vor der Patentanmeldung bzw. Eintragung eines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters

Haben Sie eine technische Entwicklung vorgenommen oder eine sonstige Erfindung gemacht, so ist die Erteilung eines Patents oder die Eintragung eines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters (für Design-Leistungen) nur möglich, wenn der erfindungsgemäße Gegenstand oder ein entsprechendes Verfahren im Zeitpunkt der Anmeldung noch **absolut neu** sind.

Der „Neuheit“ stehen z.B. eigene Vorveröffentlichungen des Erfinders bzw. Anmelders entgegen.

Besondere Vorsicht ist beispielsweise bei folgenden Veröffentlichungen geboten:

- Mündliche Beschreibungen (z.B. Vorträge, Vorlesungen, Reden, Präsentationen, Gespräche, Hörfunk- und Fernseh-Sendungen, Internet-Chats, Internet-Foren),

- Schriftliche Beschreibungen (z.B. alle Arten von Druckschriften, Prospekte, Angebote, Broschüren, Web-Sites),
- Jede Benutzung, die den Erfindungsgedanken erkennbar werden lässt (z.B. tatsächliche Benutzung, Ausstellung auf einer Messe oder einer Tagung, Vorführung zu Demonstrationszwecken),
- Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträgern (z.B. DVD, Videokassette, Compact Disc, Film, Tonband, Schallplatte, Download oder Animation im Internet).

Mitteilungen gegenüber einzelnen Gesprächspartnern oder einer bestimmt abgegrenzten Personengruppe sind nur dann nicht neuheitsschädlich, wenn diese ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

Eine solche Geheimhaltungsverpflichtung muss wenigstens folgende Punkte umfassen:

1. Der Gesprächspartner verpflichtet sich, alle offenbarten vertraulichen Informationen geheim zu halten und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Unbefugte keine Einsicht in die Unterlagen nehmen können.
2. Der Gesprächspartner wird Einsicht in die Unterlagen nur solchen Mitarbeitern gestatten, die ihrerseits arbeitsrechtlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind und die der Gesprächspartner dem Erfinder namentlich genannt hat.
3. Gegenstand der Geheimhaltungsverpflichtung sind sämtliche Unterlagen, Zeichnungen und Datenträger, die dem Gesprächspartner vom Erfinder übergeben worden sind. Auch mündliche Erläuterungen fallen unter die Geheimhaltungspflicht.
4. Der Gesprächspartner verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen und Kenntnisse außer für die Beratung des Erfinders nicht für eigene oder fremde Zwecke zu benutzen oder hierauf gewerbliche Schutzrechte anzumelden.
5. Der Gesprächspartner hat nicht das Recht, von den ihm übergebenen Unterlagen Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen.
6. Der Gesprächspartner verpflichtet sich, etwaig vom Erfinder angemeldete Schutzrechte nicht anzugreifen oder Dritte bei einem Angriff auf diese zu unterstützen.
7. Der Gesprächspartner verpflichtet sich auch zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen, Erfahrungen und technischen Wissens (Know-how), die ihm durch den Erfinder im Übrigen zugänglich gemacht worden sind oder noch zugänglich gemacht werden und zu irgendeiner Zeit ihm zur Kenntnis oder in seinen Besitz gelangen. Er verpflichtet sich, diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen.

Kann nicht sichergestellt werden, dass jeder potentielle Gesprächspartner ausreichend zur Geheimhaltung verpflichtet wurde, sollte eine Kundgabe der für die Erfindung wesentlichen Punkte in jedem Fall unterbleiben.

Der beste Schutz besteht darin, die Erfindung erst zum Patent anzumelden, bevor man darüber redet. Im Zeitpunkt der Erstanmeldung muss die Erfindung noch nicht völlig ausgereift sein, vielmehr kann auch der komplette bisherige Entwicklungsstand bereits zum Gegenstand einer (vorläufigen) Anmeldung gemacht werden. Innerhalb von zwölf Monaten (sogenanntes "Prioritätsjahr") kann dann eine vollständige Anmeldung der ausgereiften Lösung unter Inanspruchnahme der Priorität der Erstanmeldung eingereicht werden. Über die zwischenzeitlich erzielten technischen Verbesserungen darf aber wiederum auf keinen Fall ohne ausreichende Geheimhaltungsverpflichtung geredet werden. Auch die Einreichung einer vorläufigen Anmeldung mit einer anschließenden Nachanmeldung innerhalb des Prioritätsjahres birgt Risiken, so dass hierfür auch in jedem Fall die Hilfe eines Fachmannes in Anspruch genommen werden sollte.

Name/Anschrift des Erfinders/Anmelders

.....

.....

.....

Muster Geheimhaltungserklärung

1. Der Gesprächspartner verpflichtet sich, alle offenbarten vertraulichen Informationen geheim zu halten und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Unbefugte keine Einsicht in die Unterlagen nehmen können.
2. Der Gesprächspartner wird Einsicht in die Unterlagen nur solchen Mitarbeitern gestatten, die ihrerseits arbeitsrechtlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind und die der Gesprächspartner dem Erfinder namentlich genannt hat.
3. Gegenstand der Geheimhaltungsverpflichtung sind sämtliche Unterlagen, Zeichnungen und Datenträger, die dem Gesprächspartner vom Erfinder übergeben worden sind. Auch mündliche Erläuterungen fallen unter die Geheimhaltungspflicht.
4. Der Gesprächspartner verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen und Kenntnisse, außer für die Beratung des Erfinders nicht für eigene oder fremde Zwecke zu benutzen oder hierauf gewerbliche Schutzrechte anzumelden.
5. Der Gesprächspartner hat nicht das Recht, von den ihm übergebenen Unterlagen Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen.
6. Der Gesprächspartner verpflichtet sich, etwaig vom Erfinder angemeldete Schutzrechte nicht anzugreifen oder Dritte bei einem Angriff auf diese zu unterstützen.
7. Der Gesprächspartner verpflichtet sich auch zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen, Erfahrungen und technischen Wissens (Know-how), die ihm durch den Erfinder im Übrigen zugänglich gemacht worden sind oder noch zugänglich gemacht werden und zu irgendeiner Zeit ihm zur Kenntnis oder in seinen Besitz gelangen. Er verpflichtet sich, diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen.

Dortmund, den

Unterschrift

.....

Name des Gesprächspartners in Druckschrift

.....

Anschrift/Firma.....

.....